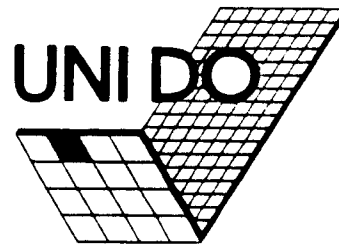


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 1/96

Dortmund, 31.01.1996

ZF 1121

Inhalt:

UB Dortmund *62*

Amtlicher Teil:

Richtlinien für die Vergabe von Dissertationspreisen

Seite 1

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Universität Dortmund vom 20. Dezember 1995

Seite 2

Richtlinien für die Vergabe von Dissertationspreisen

Das Rektorat der Universität Dortmund hat in seiner 402. Sitzung am 22.11.1995 Richtlinien für die Vergabe von Dissertationspreisen beschlossen, die nachfolgend veröffentlicht werden:

§ 1 Zweckbestimmung

Das Rektorat fördert herausragende Dissertationen, die in der Universität Dortmund entstanden sind, durch die Dortmunder Dissertationspreise. Durch den Preis soll die fachspezifisch angemessene Veröffentlichung gefördert werden. Die Förderung durch die Universität Dortmund ist in der Veröffentlichung auszuweisen.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Die Dekane benennen bis zum 01.09. eines jeden Jahres maximal drei Arbeiten, aus denen das Rektorat auf Vorschlag der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (SKFuN) eine Auswahlentscheidung trifft.
- (2) Ein Antrag muß mindestens enthalten:
 - Name des Doktoranden/der Doktorandin und des Betreuers/der Betreuerin sowie Titel und Note der Dissertation;
 - ein Kurzgutachten, aus dem sich die Förderungswürdigkeit ergibt;
 - eine Erklärung, ob von dritter Seite ein Druckkostenzuschuß beantragt ist oder gewährt wird, ggfs. Angaben über die Höhe;
 - evtl. Angaben über weitere Preise für dieselbe Dissertation.

§ 3 Höhe des Preises

Die Höhe des Preises beträgt DM 2.500; soll der Betrag nicht als Zuschuß für den Druck verwendet werden, ist eine gesonderte Begründung erforderlich. Im Falle außergewöhnlich hoher Druckkosten kann eine Aufstockung um maximal 500 DM erfolgen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1.1. 1996 in Kraft. Die Richtlinien für die Gewährung einer Beihilfe zu den Druckkosten von Dissertationen und anderen wissenschaftlichen Arbeiten vom 18. 12. 1975 (AM Nr. 52 vom 07. 01. 1976) treten mit diesem Datum außer Kraft.

Dortmund, 08.01.1996

Der Rektor
der Universität Dortmund
Univ.-Prof. Dr. A. Klein

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Dortmund vom 20. Dezember 1995

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), in Verbindung mit § 42 der Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 4. September 1984 (AM Nr. 10/84 vom 10.09.1984), zuletzt geändert am 25. Oktober 1995 (AM Nr. 9/95 vom 08.11.1995) hat das Studentenparlament der Studentenschaft der Universität Dortmund am 12. Dezember 1995 die folgende Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Dortmund beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Dortmund vom 11. Januar 1995 (AM Nr. 1/95 vom 13.01.1995) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „114 DM“ durch Worte „119,50 DM“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „99 DM“ durch die Worte „104,50 DM“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Die Erhebung des erhöhten Beitrages erfolgt erstmalig zum Sommersemester 1996 (1. April 1996).

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Studentenparlaments der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 12. Dezember 1995 sowie der Genehmigung des Rektorats der Universität Dortmund in seiner 404. Sitzung am 20. Dezember 1995.

Dortmund, den 20. Dezember 1995

Studentenschaft der Universität Dortmund
Der Allgemeine Studentenausschuß

(Jörn Birkmann)

- AStA-Sprecher -

(Dirk Krüger)

- Finanzreferent -

Dortmund, den 24. Januar 1996

Der Rektor

der Universität Dortmund

Univ.-Prof. Dr. A. Klein